

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 73/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rywka S [REDACTED] geb. F [REDACTED],
G [REDACTED], Str. A [REDACTED] Nr. [REDACTED], I [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
8 München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem an Stelle der Verkündung am 23. und 27. Mai 1969 zugestellten Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin meldete 1957 Freiheits- und Gesundheitsschäden an. Durch Vergleich vom 15. Juni 1961 einigte sie sich mit der Entschädigungsbehörde auf eine Kapitalentschädigung von 1500,- DM. Nach Abschnitt IV des Vergleichs sind damit "alle Ansprüche der Antragstellerin auf Entschädigung gegen den Freistaat Bayern nach dem BHG oder nach künftigen Gesetzen abgegolten". 1965 hat die Klägerin den Vergleich angefochten und Ansprüche für Gesundheitsschaden geltend gemacht. Damit hat sie keinen Erfolg gehabt.

Nach der Auslegung des Berufungsgerichts erfaßt die Abgeltungsklausel im Vergleich vom 15. Juni 1961 auch die Gesundheitsschäden, die auf den Aufenthalt der Klägerin im

- 3 -

sowjetischen Machtbereich zurückgehen. Diese Auslegung ist möglich und deshalb für das Revisionsgericht bindend.

Daß die Klägerin den Anspruch nicht nach § 189 a Abs. 1 BEG nachschien und den Vergleich nicht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluß anfechten konnte, hat der Berufungsrichter zutreffend dargelegt.

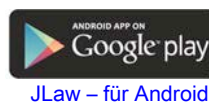
Eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluß schließt der Berufungsrichter aus, weil die Klägerin ihren Gesundheitsschaden nicht bis zum Abschluß des Vergleichs "spezifiziert" habe. Das widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Rsw 1971, 186 Nr. 28). Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil indessen nicht. Die Klägerin hat zu keiner Zeit behauptet, den Vergleich aus medizinischen Gründen geschlossen und mit- hin aus diesen Gründen den Rentenanspruch aufgegeben zu haben. Bot der Vertrag im Erst- und Angleichungsverfahren keinen Anhalt für medizinische Gründe, dann hatte das Oberlandesgericht keinen Anlaß, nach den Motiven der Aufgabe des Rentenanspruchs im Vergleich zu forschen (BGH, Urteil vom 4. Juni 1970 - IX ZR 165/69).

Mit Recht hat der Berufungsrichter die Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB verneint. Er hat sich auch nicht der Meinung der Klägerin anschließen können, das Festhalten des Landes am Vergleich vom 15. Juni 1961 verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB); die Geschäftsgrundlage sei nicht entfallen. Dabei ist das Berufungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, auch nicht von dem Urteil Rsw 1972, 274; denn es hat - auch in anderen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 8/a II, UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zusammenhang - keinerlei Feststellung getroffen, demzufolge beide Parteien bei Abschluß des Vergleichs von einer später als unrichtig erkannten Annahme ausgegangen wären.

Auch sonst ist ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 BRG).

Mai

Henkol